

KASSEN-, BEITRAGS- UND ERSTATTUNGSORDNUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW

I. KASSENORDNUNG

§ 1 Schatzmeister*in

1. Der*die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
2. Der*die Schatzmeister*in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Kreisvorstand beraten und von einer Kreismitgliederversammlung in zwei Lesungen und in der Regel bis zum 31. März des Rechnungsjahres verabschiedet werden soll.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes Buch zu führen.
2. Der*die Schatzmeister*in sorgt für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes in der Regel bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.

II. BEITRAGSORDNUNG

§ 3 Sonderbeiträge

1. Bündnisgrüne Mandatsträger*innen und Amtsinhaber*innen im Stadtbezirk Pankow leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Bezirksverordnete, Stadtrat*rätin und Bürgermeister*in führen die Sonderbeiträge an den Kreisverband ab.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt für Bezirksverordnete pro Monat: 40% der Grundentschädigung. Davon abweichend beträgt die Höhe der Sonderbeiträge für Bezirksverordnete, die als BVV-Vorsteher*in gewählt wurden (meint nicht stellvertretende BVV-Vorsteher*innen), 20% der Grundentschädigung. Eine Aufführung der tatsächlichen Beitragssummen

findet sich im Anhang dieser Beitrags-, Kassen- und Erstattungsordnung. Diese wird durch den*die Schatzmeister*in aktuell gehalten und ist mit einem Datum zu versehen.

Damit Bezirksverordnete mit keinem oder geringem Einkommen nicht schlechter gestellt sind, als diejenigen, die mindestens den Abzugsbetrag für Unverheiratete direkt von ihrer Steuerlast abziehen können, reduziert sich ihre Abgabe an den Kreisverband ohne Antrag an die Diätenkommission in dem Maße, in dem sie nicht von der Steuererleichterung eines Unverheirateten profitieren können (zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ordnung: 825 € pro Jahr). Die Bezirksverordneten, die die Reduzierung in Anspruch nehmen wollen, weisen ihre nicht existierende Steuerpflicht oder ihre aktuell geringe Steuerlast dem Schatzmeister jährlich nach (letzter Steuerbescheid oder andere geeignete Nachweise, siehe auch Berechnungsbeispiel im Anhang).

Die Beitragsfestsetzung gilt jeweils für ein Kalenderjahr auf Basis des zum Jahresbeginn vorliegenden letzten Nachweises und wird entsprechend jährlich angepasst. Erfolgt keine erneute Vorlage des letzten Nachweises, so sind ab Jahreswechsel wieder die regulären Sonderbeiträge abzuführen.

3. Der Sonderbeitrag für Amtsinhaber*innen beträgt pro Monat 20% des Grundgehaltes (Bruttogehalt). Familienbezogene Zuschläge bleiben unberücksichtigt.
4. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
5. Die Sonderbeiträge können für den Fall, dass Bündnis 90/Die Grünen Pankow keine*n Stadtrat*rätin oder (stellvertretende/n) Bezirksbürgermeister*in stellen oder die Anzahl der Bezirksverordneten unter 10 Personen liegt, durch Beschluss des Kreisverbandes angehoben werden.
6. Bezirksverordnete können ihren Sonderbeitrag für jedes zu versorgende Kind bis zum Abschluss der Erstausbildung um einen Betrag von 40 € kürzen. Die Grundentschädigung wird um nachgewiesene Kinderbetreuungskosten vermindert, die in Ausübung des Amt/Mandats entstanden sind und auf Rechnung vorliegen, nur der Restbetrag ist Basis der Berechnung des Sonderbeitrags.
7. Ausnahmeregelungen sollen von der Diätenkommission insbesondere dann getroffen werden, wenn die persönliche Lage der*des Antragstellers*in es erfordert. Die finanzielle Bedürftigkeit ist darzulegen, es müssen in der Regel keine schriftlichen Nachweise vorgelegt werden.
8. Bei der Festlegung des Absenkungsbetrags sind die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit von Parteispenden zu berücksichtigen.

§ 4 Diätenkommission

1. Der Kreisverband bildet eine Diätenkommission, die aus einem Mitglied des Kreisvorstandes, in der Regel der*dem Schatzmeister*in, einem Mitglied des Fraktionsvorstandes und einem*einer von der Kreismitgliederversammlung gewählten Basisvertreters*in besteht (zwei Frauenplätze/ein offener Platz).

2. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3, Absatz 2 und 3.
3. Die Diätenkommission tagt auf Antrag der*des Sonderbeitragsverpflichteten oder des*der Schatzmeisters*in. Sie tagt nichtöffentlich.
4. Die Diätenkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Beschlüsse der Diätenkommission

1. Gefasste Beschlüsse sind dem Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen und durch diesen im Kreisverband bis zum Ende der Legislatur und zeitlichen Gültigkeit des Beschlusses zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Der Vorstand berücksichtigt die Beschlüsse der Diätenkommission bei seiner Finanzplanung.
2. Ausnahmeregelungen können eine Absenkung der Sonderbeträge vorsehen. In geeigneten Fällen soll die Diätenkommission lediglich eine Stundung der Sonderbeiträge beschließen.
3. Ändern sich die Umstände, die zur Beschlussfassung der Diätenkommission geführt haben, hat der*die Antragsteller*in dies mitzuteilen. Bei geänderten Umständen kann die Diätenkommission ihren Beschluss anpassen oder diesen aufheben. In dem Beschluss ist aufzunehmen, ab wann die geänderte Fassung des Beschlusses oder die Aufhebung gelten soll.
4. Sonstige Ausnahmeregelungen, welche nicht auf einer persönlichen Notlage der Antragssteller*in beruhen, genießen keine Vertraulichkeit. Für diesen Fall hat die Diätenkommission eine schriftliche Begründung ihrem Beschluss beizufügen. Der Beschluss kann vom Vorstand mit der Folge der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung angefochten werden.

§ 6 Veröffentlichungen

1. Mit dem Haushaltsabschluss wird der prozentuale Anteil der tatsächlich abgeführteten Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen als Gesamtquote veröffentlicht. In einem Anhang wird die Einzelquote der Mandatsträger*innen veröffentlicht, von denen eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung vorliegt.
2. Von der Diätenkommission beschlossene Ausnahmeregelungen werden in der Weise berücksichtigt, dass die Höhe der jeweiligen nominellen Sonderbeiträge entsprechend dem Beschluss der Diätenkommission abgesenkt wird.

III. ERSTATTUNGSORDNUNG

§ 7 Persönlicher Geltungsbereich

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Parteimitglieder, Mitglieder der Grünen Jugend und Beauftragte des KV Pankow, wenn sie durch Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch Parteiorgane als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren. Den sogenannten „Huckepack“-Delegierten der LAGen, die durch den Kreisverband Pankow für die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) delegiert sind, werden keine Kosten erstattet.

§ 8 Sachlicher Geltungsbereich

1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten sowie von vier Ersatzdelegierten zu BDKen. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Sachkosten
- Kinderbetreuungskosten

§ 9 Fahrtkosten

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Erstattet werden bei Bahnfahrten maximal die regulären Fahrtkosten der 2. Klasse. Es sind möglichst kostengünstige Lösungen (z.B. Gruppenticket) zu wählen.
2. Die Benutzung einer BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für den Kreisverband von wirtschaftlichem Vorteil ist.
3. Die Nutzung von PKWs ist nur ausnahmsweise erstattungsfähig. Inlandsflüge sind grundsätzlich von der Erstattung ausgenommen.

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

- PKW 0,30 €/km
- Motorrad 0,13 €/km
- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg oder dem Abrechnungsformular in Kurzform zu begründen.

4. Die Fahrtkosten der Mitglieder des Kreisvorstands bei Teilnahme an Fraktionsklausuren sind erstattungsfähig.

§ 10 Übernachtungskosten

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 60 € je Übernachtung mit Frühstück oder ein vom KV gebuchtes Hotelzimmer. Die Erstattung oder Teilerstattung höherer Übernachtungskosten erfolgt nur nach gesonderter und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand. Diese Regelung ist nur ausnahmsweise und insbesondere für finanziell schwächer gestellte Personen und/oder Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Mobilitätseinschränkungen) anzuwenden.
2. Die Teilnahmekosten des Vorstands bei Fraktionsklausuren in einem Doppel- oder Mehrbettzimmer sind erstattungsfähig.

§ 11 Sachkosten

1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des KV Pankow stehen. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Sofern Untergruppierungen (z.B. namentlich benannte Arbeitsgruppen, Grüne Jugend, Wahlkampf-Teams) ein eigenes Budget zugeordnet ist, können sie dieses ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand unter Beachtung der Erstattungsordnung für Sachausgaben verwenden und ihre Sachkosten abrechnen. Die Abrechnung erfolgt durch die benannten Sprecher*innen/Verantwortlichen der Untergruppierung.
3. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.
4. Die Kosten sind auf dem Abrechnungsformular durch kurzen Vermerk zu begründen. Der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.
5. Direktkandidierende zu Wahlen zum Bundestag und zum Berliner Abgeordnetenhaus, deren Wahlkreis im Bezirk Pankow liegt, Nominierte für das Amt des*der Bezirksbürgermeister*in oder zum*zur Bezirkstag*rätin sowie Kandidierende zum Europaparlament, die Mitglied im Kreisverband Pankow sind, können sich Ausgaben zur persönlichen Bekanntmachung (wie bspw. Kosten für Fotos, Plakate, etc.) nach vorherigem Beschluss durch den Kreisvorstand erstatten lassen. Ein Anrecht auf Kostenerstattung besteht nicht, die Antragsteller*innen sind aufgefordert, eine Verzichtsspende in Erwägung zu ziehen oder einen Teilbetrag zu spenden.

§ 12 Kinderbetreuungskosten

1. Mitgliedern können bei Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Mitgliedern des Vorstands bei Vorstandssitzungen, die entstanden, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Kinderbetreuung bis zur Ausschöpfung des hierfür vorgesehenen Haushaltspostens erstattet werden (pro Versammlung und Sitzung bis zu 3 Arbeitsstunden). Sofern vor Ort eine Kinderbetreuung angeboten wird, entfällt die individuelle Erstattungsmöglichkeit.
2. Vor der Inanspruchnahme ist die*der Kreisgeschäftsführer*in bis 16 Uhr des Vortags der Versammlung zu informieren.
3. Rechnungen für Kinderbetreuung sind im Original bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung zusammen mit dem „Formular zur Kostenerstattung von Auslagen“ einzureichen.

§ 13 Abrechnung

1. Erstattungsfähig sind nur Rechnungen mit den folgenden Rechnungsangaben:
 - Namen und Anschrift des leistenden Unternehmens
 - Steuernummer oder Umsatz-Identifikationsnummer
 - Name und Anschrift des*der Leistungsempfänger*in
 - Rechnungsdatum
 - einmalig vergebende, fortlaufende Rechnungsnummer
 - Umfang und Art der Leistungen
 - Zeitpunkt der Leistung
 - Nettobetrag, sowie der darauf entfallende Steuerbetrag, der Steuersatz und der Bruttbetrag bzw. der Verweis auf Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG.
2. Rechnungen sind im Original zusammen mit dem „Formular zur Kostenerstattung von Auslagen“ innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsdatum in der Kreisgeschäftsstelle oder bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen (Einreichungsfrist November und Dezember: 31. Januar).
3. Erstattungen nach Fristablauf sind nur im Ausnahmefall zulässig, ein Anrecht darauf besteht nicht. Verzichtsspenden können gemäß Parteiengesetz nur innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden. Verzichtsspenden der erstattungsfähigen Beträge oder Teilbeträge sind sehr willkommen!

ANHANG

Die monatlichen Sonderbeiträge für Bezirksverordnete betragen seit dem 01.01.2025:

- Bezirksverordnete 460 €
- Fraktionsvorsitzende*r 920 €
- Fraktionsvorsitzende*r bei Doppelspitze 690 €
- Vorsteher*in der BVV 690 €
- Stellvertr. Vorsteher*in 690 €
- Bezirksbürgermeister*in 2.234,45 €
- Stellvertr. Bezirksbürgermeister*in 2.118,02 €
- Bezirksstadtrat*rätin 1.994,73 €

Berechnungsbeispiel für §3 Sonderbeiträge, 2.Absatz:

- Bei einer Steuerlast von 400€ wird die Abgabe an den KV um 425€ jährlich reduziert.
- Bei einer Steuerlast von 200€ wird die Abgabe an den KV um 625€ jährlich reduziert.
- Bei einer Steuerlast von 0€ wird die Abgabe an den KV um 825€ jährlich reduziert.